

09.07.02

Antrag
des Freistaates Bayern

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Unterbindung des
Missbrauchs von "Premium-Rate"-Rufnummern**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 9. Juli 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

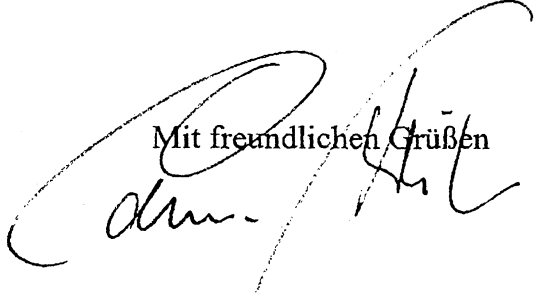
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die in der
Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates
zur Unterbindung des Missbrauchs von „Premium Rate“-Rufnummern

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, die EntschlieÙung gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
778. Sitzung am 12. Juli 2002 zu setzen. Es wird sofortige Sachentscheidung bean-
tragt.

Mit freundlichen Grüßen



Entschließung des Bundesrates zur Unterbindung des Missbrauchs von „Premium Rate“-Rufnummern

Der Bundesrat hält die von der Bundesregierung beschlossene Zweite Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung für einen ersten Schritt zur Unterbindung des Missbrauchs von 0190-Rufnummern. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass diese Änderung bei weitem noch nicht ausreichend ist, um einen verlässlichen Verbraucherschutz zu gewährleisten und sieht nach wie vor dringenden Handlungsbedarf zur effektiven Eindämmung der missbräuchlichen Verwendung von so genannten „Premium Rate“-Rufnummern durch unseriöse Anbieter von Mehrwertdiensten.

Der Bundesrat stellt seine Forderungen an die Bundesregierung in dem Bewusstsein, dass ein funktionsfähiges Abrechnungssystem über ‚Premium-Rate‘-Nummern eine wesentliche Voraussetzung zur Erbringung innovativer Telekommunikationsdienstleistungen ist und mit der Einführung neuer Technologien, insbesondere den UMTS-Diensten, noch stärkere Bedeutung erlangen wird. Der Bundesrat bekennt sich ausdrücklich zu diesem Geschäftsmodell und verlangt deshalb nur ein solches Mindestmaß an staatlicher Regulierung, das dieses weiterhin garantiert, zugleich aber effektiv die auftretenden Missbrauchsmöglichkeiten bekämpft.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf,

1. jede unaufgeforderte Zusendung von Botschaften, die zur Anwahl von „Premium Rate“-Nummern auffordern, gesetzlich zu untersagen. Es ist zu prüfen, die Anbieter und Netzbetreiber gesetzlich zu verpflichten, so genannte „Opt-In“-Verfahren einzuführen, bei denen der Werbung sowie der Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen 0190-Diensten zuvor ausdrück-

lich zugestimmt werden muss.

2. verschärfte **Hinweis- und Warnpflichten für Netzbetreiber und Mehrwertanbieter** einzuführen, um Täuschungen von Verbrauchern zu vermeiden und in Streitfällen einen zuverlässigen Zugriff auf die Anbieter von Mehrwertdiensten zu gewährleisten.
3. zur Stärkung der Verbraucherrechte umfangreiche **Auskunftsmöglichkeiten** in den einschlägigen Rechtsvorschriften einzuführen. Der von der Bundesregierung im neu eingefügten § 13 a UKlaG vorgesehene Auskunftsanspruch erscheint unzureichend, da er an einen bestehenden „Unterlassungsanspruch wegen unverlangter Zusendung einer Ware oder Dienstleistung“ anknüpft. Der Bundesrat hält es für erforderlich, einfach realisierbare, uneingeschränkte Auskunftsansprüche für jedermann über 0190-Dienstanbieter einzuführen.
4. die Nummernvergabe durch die RegTP transparenter zu gestalten. Jede Zuteilung, Nutzung und Weitervermittlung von „Premium Rate“-Nummern an Endanbieter ist von der **Registrierung** und **Überprüfung** des für die Mehrwertdienstleistung Verantwortlichen abhängig zu machen; bereits auffällig gewordenen Vermittlern oder Anbietern darf keine „Premium Rate“-Rufnummer mehr zugewiesen werden. Hierzu ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Datenbank einzurichten, die die Dienstanbieter enthält. Jede Weiterveräußerung einer solchen Nummer ist ebenfalls einer Meldepflicht an die Regulierungsbehörde zu unterwerfen. Bei dauerhaften Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, den Dienstanbieter abzumahnen und bei Nichtbeachtung die betroffenen Netzbetreiber aufzufordern, die jeweilige Rufnummer zu sperren. Ferner ist eine gesetzliche Verpflichtung einzuführen, wonach **Dialer-Programme** vor ihrem Einsatz entweder bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder beim Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST e.V.) hinterlegt werden müssen.

5. bei Streitigkeiten zwischen Mehrwertdiensteanbietern und Endnutzern die prozessuale Stellung des Verbrauchers bei der Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche durch **flankierende prozessuale Beweiserleichterungen oder Beweislastumkehr** zu stärken.
6. spürbare **Bußgeldandrohungen** einzuführen. Der Bundesrat hält es für erforderlich, ein Fehlverhalten von Anbietern (insb. irreführendes Anbieten von Mehrwertdiensten, Verschleierung der Identität) nicht nur durch den Entzug der Nummer oder eine Aussperrung zu ahnden, sondern mit **wirtschaftlich spürbaren Bußgeldern** zu sanktionieren.
7. sich auch auf **europäischer Ebene** zum Zwecke eines verbesserten Verbraucherschutzes für die Schaffung **inhaltsgleicher europaweit geltender Bestimmungen über die Nutzung von „Premium Rate“-Diensten** einzusetzen. Vor dem Hintergrund der umfassenden Dienstleistungsfreiheit im europäischen Wirtschaftsraum sowie angesichts des Umstandes, dass viele Anbieter ihren Sitz im Ausland haben und hierdurch eine Rechtsdurchsetzung erschwert wird, erscheinen nationale Regelungen nicht als ausreichend. Deshalb sind auch auf europäischer Ebene insbesondere Warn- und Auskunftspflichten von Anbietern zu schaffen sowie deren Identifizierbarkeit sicherzustellen. Die Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit dem Ziel einer schnellen und wirksamen Durchsetzung von Auskunfts- und Ersatzansprüchen sind zu verbessern.
8. bereits vor Inkrafttreten der hier genannten Maßnahmen auf die RegTP sowie auf Telekommunikationsunternehmen einzuwirken, um alle bestehenden Möglichkeiten zu nutzen, die missbräuchliche Verwendung von „Premium Rate“-Rufnummern einzudämmen.